

MiSpeL einfach erklärt

Marktintegration von Speichern und Ladepunkten: Was Verbraucher, Elektrofachbetriebe und Unternehmen wissen sollten.

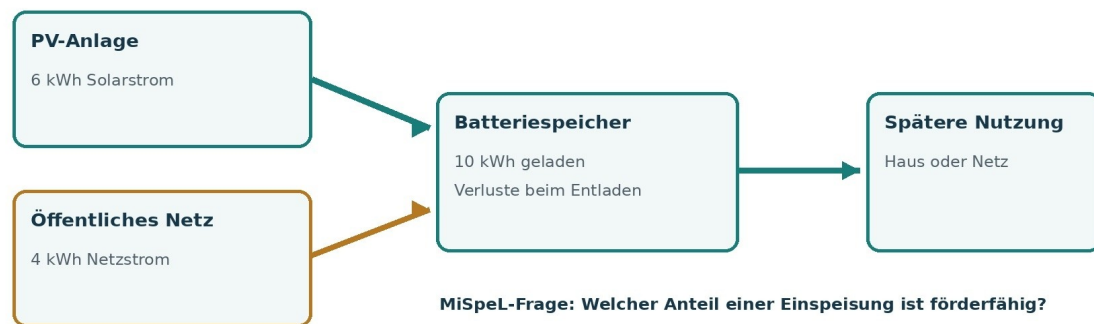
Wissenschaftlich eingeordnet – allgemeinverständlich erklärt

Michael Kleen | Energiefachwirt (IHK)

Stand: 11. Oktober 2026 | Unabhängiges Whitepaper für michael.kleen.cc

Abb. 1 | Woher kommt der gespeicherte Strom?

Beispiel: 6 kWh Solarstrom und 4 kWh Netzstrom werden in eine Batterie geladen.



Schematisches Mengenbeispiel; keine rechtliche Zuordnungsformel.
Michael Kleen · Energiefachwirt (IHK) · Oktober 2026

Titelabbildung – schematischer Stromfluss zwischen PV, Speicher und Verbrauch.

Über den Autor



Michael Kleen

Energiefachwirt (IHK) · Fachautor für Energiewirtschaft und Regulierung

Porträt: Michael Kleen | Foto: privat

Michael Kleen ist Energiefachwirt (IHK) und beschäftigt sich mit der praxisnahen Einordnung von Energierecht, technischen Regeln und neuen Geschäftsmodellen der Energiewirtschaft. Seine Schwerpunkte liegen auf Photovoltaik, Batteriespeichern, Elektromobilität, Wärmepumpen und intelligentem Energiemanagement. Als Referent und Fachautor vermittelt er komplexe regulatorische Zusammenhänge verständlich und anwendungsorientiert. Seine unabhängigen Whitepaper veröffentlicht er auf michael.kleen.cc.

Inhaltsübersicht

1. Kurzfassung für alle

2. Das Problem im Alltag

2.1 Consumer, Prosumer und Producer

3. Was MiSpeL regelt

3.1 Die drei Optionen im Vergleich

3.2 Übergangsregelung und Voraussetzungen

4. Messung, Förderung und Stromherkunft

5. Drei Praxisbeispiele

5.1 Einfamilienhaus: PV-Anlage und Speicher

5.2 Elektroauto: bidirektionales Laden

5.3 Gewerbespeicher: 500 kW / 1.000 kWh

6. Welche Option rechnet sich?

7. MiSpeL und angrenzende Regelungen

8. Checkliste vor der Umstellung

9. Fazit

10. Quellen und rechtliche Grundlagen

1. Kurzfassung für alle

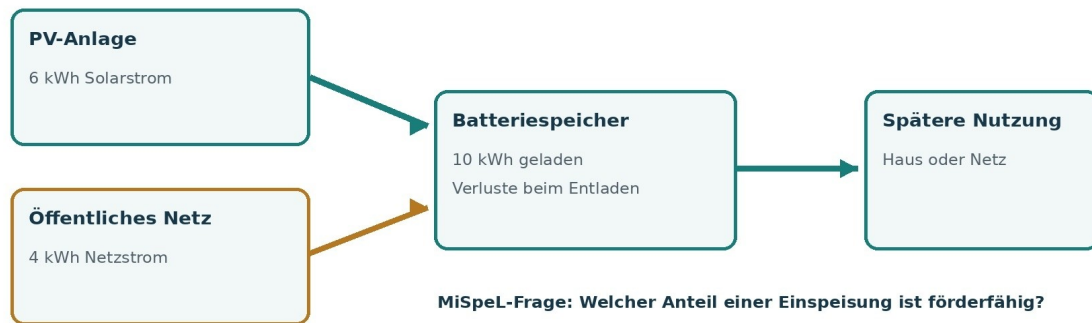
Ein Batteriespeicher kann Strom aus der eigenen Solaranlage und aus dem öffentlichen Netz aufnehmen. Wenn später Energie ins Netz zurückfließt, ist für die Förderung wichtig, welcher Anteil dem erneuerbaren Strom zugeordnet werden darf. MiSpeL schafft hierfür neue Regeln. Es ist kein neuer Stromtarif und keine pauschale Zusage zusätzlicher Einnahmen.

2. Das Problem im Alltag

Ein Haus hat Solarmodule auf dem Dach, einen Batteriespeicher und vielleicht ein Elektroauto. Nachts kann Netzstrom billig sein. Bisher führte die Mischung aus Solar- und Netzstrom im Speicher zu schwierigen Förderfragen. Entscheidend ist nicht, einzelne Elektronen zu verfolgen, sondern Strommengen korrekt zu messen und nach rechtlichen Regeln zuzuordnen.

Abb. 1 | Woher kommt der gespeicherte Strom?

Beispiel: 6 kWh Solarstrom und 4 kWh Netzstrom werden in eine Batterie geladen.



Schematisches Mengenbeispiel; keine rechtliche Zuordnungsformel.

Michael Kleen · Energiefachwirt (IHK) · Oktober 2026

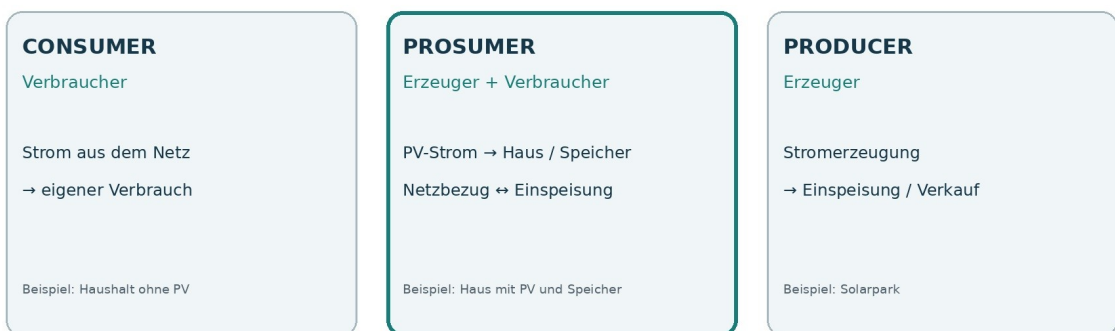
Abbildung 1: Vereinfachte Energieflüsse. Quelle: eigene schematische Darstellung.

2.1 Consumer, Prosumer und Producer

Ein Consumer (Verbraucher) bezieht Strom und nutzt ihn. Ein Prosumer erzeugt selbst Strom, verbraucht einen Teil davon und kann Strom speichern oder ins Netz einspeisen. Ein Producer (Erzeuger) erzeugt Strom überwiegend zur Abgabe oder zum Verkauf. Diese Rollen sind vereinfachte Beschreibungen; sie ersetzen keine gesetzlichen Definitionen.

Consumer, Prosumer und Producer

Drei Rollen im Stromsystem – der Prosumer verbindet Erzeugung und Verbrauch



MiSpEL: Besonders relevant, wenn Netzstrom und eigener Solarstrom im Speicher zusammentreffen.

Eigene schematische Darstellung · Michael Kleen · Energiefachwirt (IHK) · Oktober 2026

Abbildung 2: Consumer, Prosumer und Producer im Vergleich. Quelle: eigene schematische Darstellung; keine abschließende rechtliche Klassifizierung.

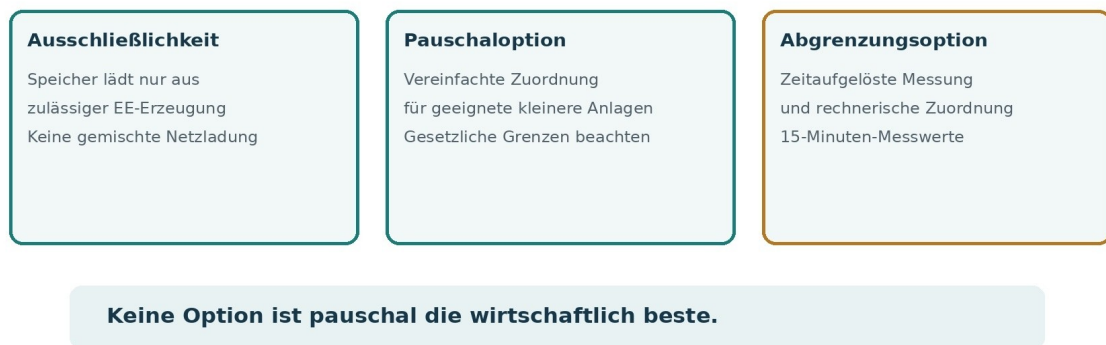
Warum ist das für MiSpeL wichtig? Beim Prosumer können PV-Strom und Netzstrom im selben Speicher zusammentreffen. MiSpeL betrifft die korrekte Zuordnung dieser Energiemengen. Auch eigenständige Speicher und bidirektionale Ladepunkte können relevant sein.

3. Was MiSpeL regelt

MiSpeL steht für Marktintegration von Speichern und Ladepunkten. Die Bundesnetzagentur hat am 1. Oktober 2026 eine Festlegung veröffentlicht. Neben dem bisherigen Betrieb mit ausschließlich erneuerbarer Ladung gibt es eine Pauschaloption und eine Abgrenzungsoption. Die Pauschaloption für kleine Anlagen arbeitet mit festgelegten Vereinfachungen; die Abgrenzungsoption nutzt detaillierte 15-Minuten-Werte. Beide Wege sind an konkrete Voraussetzungen gebunden.

Abb. 2 | Drei unterschiedliche Wege - keine Reihenfolge

Die passende Option hängt vom Anlagenbetrieb und dem Messkonzept ab.



Vereinfachte Übersicht; technische und regulatorische Voraussetzungen im Einzelfall prüfen.
Michael Kleen · Energiefachwirt (IHK) · Oktober 2026

Abbildung 3: Schematischer Vergleich der Zuordnungswege. Quelle: eigene Darstellung nach Bundesnetzagentur, MiSpeL-Festlegung 2026.

Rechtsstand Oktober 2026: Die Abgrenzungsoption ist im Rahmen der Übergangsregelung mit Zustimmung von Netz- und Messstellenbetreiber nutzbar. Die Pauschaloption setzt zusätzlich die beihilferechtliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Grundlage durch die Europäische Kommission voraus.

Wichtige Einschränkung

Die Pauschaloption ist von der beihilferechtlichen Genehmigung abhängig. Für die Anwendung neuer Optionen bis Ende September 2027 sind die Zustimmung von Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Vor einer Umstellung sind die jeweils geltenden Festlegungsunterlagen zu prüfen.

Messkonzept: Die Pauschaloption kann in den von der Festlegung erfassten Anlagenkonstellationen mit geringem Messaufwand und grundsätzlich einem Zähler am Netzanschluss auskommen. Das ist keine pauschale Zusage, dass jede Bestandsanlage ohne Umbau geeignet ist. Die Abgrenzungsoption nutzt Viertelstundenmesswerte und sieht in der Regel zwei Zähler vor; die konkreten Anforderungen ergeben sich aus Anlage 1 bzw. Anlage 2 der MiSpeL-Festlegung (Az. 618-25-02). Netz- und Messstellenbetreiber müssen die Umsetzung des Messkonzepts prüfen.

4. Messung, Förderung und Stromherkunft

Ein Zweirichtungszähler misst Netzbezug und Netzeinspeisung, erkennt aber nicht allein die Herkunft aller im Speicher gemischten Strommengen. MiSpeL ordnet diese nach festgelegten Rechenregeln zu. Die anteilige EEG-Förderfähigkeit betrifft insbesondere die geförderte Direktvermarktung mit Marktprämie (§ 19 Abs. 3b und 3c EEG); sie ist keine automatische Einspeisevergütung für beliebigen zuvor eingekauften Netzstrom. Für eine Förderzahlung müssen sämtliche einschlägigen technischen, mess- und vermarktungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Beispiel zur Förderlogik: Wenn ein Speicher sowohl Solarstrom als auch Netzstrom aufnimmt, darf eine spätere Netzeinspeisung nicht vollständig als EEG-förderfähiger Solarstrom behandelt werden. Die jeweilige Option bestimmt den anrechenbaren Anteil nach ihren verbindlichen Vorgaben. Eine einfache prozentuale Aufteilung der geladenen Energiemengen ist nicht die verbindliche MiSpeL-Berechnungsformel.

Einordnung der Modellrechnungen: Die Beispiele für Haushalt und Elektroauto berechnen die Ersparnis durch zeitliche Verlagerung des Strombezugs, nicht einen spezifischen MiSpeL-Fördererlös. Der Gewerbefall zeigt eine Brutto-Handelsmarge und keine belastbare Rendite- oder Gewinnprognose.

5. Drei Praxisbeispiele

5.1 Einfamilienhaus: 10 kWp PV und 10 kWh Speicher

Angenommen, 10 kWh Netzstrom kosten nachts 12 ct/kWh, also 1,20 €. Bei 90 % Rundlaufwirkungsgrad sind 9 kWh nutzbar. Ersetzen sie später Netzstrom zu 32 ct/kWh, entspricht das 2,88 € vermiedenen Bezugskosten. Die Differenz beträgt 1,68 € je Zyklus – vor Verschleiß, Steuerung und Messkosten. Diese Preisverschiebung ist zunächst ein Effekt des dynamischen Tarifs, nicht automatisch ein MiSpeL-Erlös.

5.2 Elektroauto: bidirektionales Laden

Bei 10 kWh Ladung zu 15 ct/kWh entstehen 1,50 € Bezugskosten. Mit angenommenen 85 % Wirkungsgrad kommen 8,5 kWh im Haus an. Bei 34 ct/kWh vermiedenem

Netzbezug sind das 2,89 € Wert, also 1,39 € rechnerischer Vorteil. Ob das funktioniert, hängt von Fahrzeug, Wallbox, Betriebsfreigaben, Messkonzept und Tarif ab. Vehicle-to-Home ist von einer Einspeisung in das öffentliche Netz zu unterscheiden.

5.3 Gewerbespeicher: 500 kW / 1.000 kWh

Ein voller Ladezyklus mit 1.000 kWh zu 5 ct/kWh kostet rechnerisch 50 €. Bei 90 % Wirkungsgrad lassen sich 900 kWh zu einem angenommenen Verkaufspreis von 15 ct/kWh für 135 € verkaufen. Die Differenz beträgt 85 € pro Zyklus. Bei 250 Zyklen wären das 21.250 € Bruttomarge. Dies ist keine Nettoerlösprognose: Netzentgelte, Abgaben, Vermarktung, Verschleiß und Anschlussbedingungen können das Ergebnis deutlich verändern. MiSpeL ersetzt diese Prüfungen nicht.

Wirtschaftlicher Hinweis zum 500-kW-Speicher: Die beispielhaften 85 € Handelsmarge je Zyklus bzw. 21.250 € bei 250 Zyklen ergeben sich ausschließlich aus angenommenen Energiepreisen und 90 % Wirkungsgrad. Nicht berücksichtigt sind insbesondere Netzentgelte, Umlagen, Steuern, Mess- und Vermarktungsentgelte, Batteriedegradation, Finanzierung, Anschluss- und Betriebskosten. Ein wirtschaftlicher Vorteil durch MiSpeL selbst lässt sich aus dieser Rechnung nicht ableiten.

Umlagen und Netzentgelte: MiSpeL bestimmt neben anteilig marktpremienfähigen Strommengen auch anteilig saldierungsfähige Mengen aus zuvor bezogenem und zwischengespeichertem Netzstrom. Diese Zuordnung kann unter den einschlägigen Vorschriften zu einer Verringerung der für den Netzbezug zu berücksichtigenden Umlagen und Netzentgelte führen. MiSpeL ist aber keine pauschale

Netzentgeltbefreiung: Die konkrete Behandlung folgt dem EnFG sowie den jeweils anwendbaren netzentgeltrechtlichen Regeln und Abrechnungsbedingungen. MiSpeL (Strommengenzuordnung) und AgNes (Netzentgeltsystematik) sind deshalb sachlich zu unterscheiden.

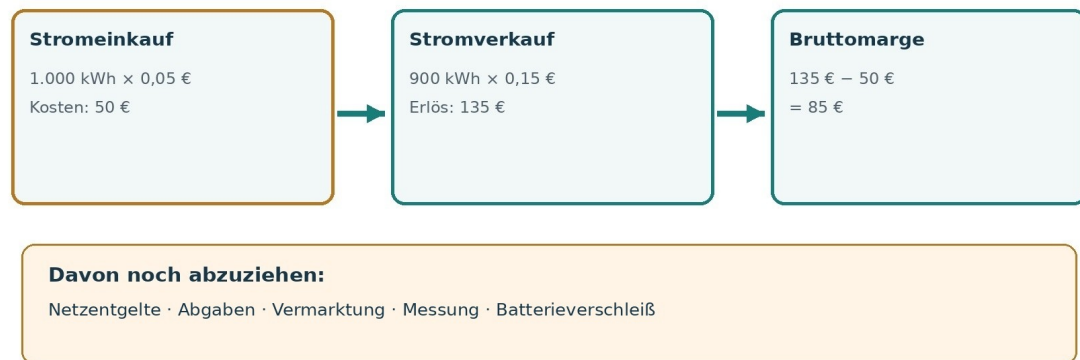
6. Welche Option rechnet sich?

Kriterium	Pauschaloption	Abgrenzungsoption
Typischer Fokus	kleinere PV-Anlagen	komplexere Konstellationen
Messdaten	vereinfachte Berechnung	15-Minuten-Werte
Aufwand	tendenziell geringer	tendenziell höher
Förderfähige Menge	nach Pauschalregeln	nach Abgrenzungsregeln
Beste Wahl	vom Einzelfall abhängig	vom Einzelfall abhängig

Illustration: Angenommener jährlicher Bruttonutzen 240 €. Bei 60 € Zusatzkosten verbleiben 180 €, bei 180 € Zusatzkosten verbleiben 60 €. Das ist kein echter Tarifvergleich: Die beiden Optionen können unterschiedliche förderfähige Strommengen und damit unterschiedliche Erlöse erzeugen. Alle Beträge sind frei gewählte Modellwerte.

Abb. 3 | Was bleibt von einem Speicher-Handelszyklus?

Modell: 1.000 kWh Einkauf zu 5 ct/kWh; 900 kWh Verkauf zu 15 ct/kWh.



85 € sind keine Nettorendite. MiSpEL-Vorteile sind separat zu prüfen.
Michael Kleen · Energiefachwirt (IHK) · Oktober 2026

Abbildung 4: Schematische Nettobetrachtung. Quelle: eigene Darstellung; keine Marktpreisprognose.

7. MiSpEL, dynamische Tarife, § 14a EnWG und AgNes

Regelung	Worum geht es?
MiSpEL	Messung und förderrechtliche Zuordnung von Strommengen
Dynamischer Tarif	Strombezugspreis variiert über die Zeit
§ 14a EnWG	Netzorientierte Steuerung bestimmter Verbrauchseinrichtungen
AgNes	Weiterentwicklung der Stromnetzentgeltsystematik

MiSpEL regelt die Zuordnung von Strommengen; ein dynamischer Stromtarif setzt zeitvariable Endkundenpreise um; § 14a EnWG betrifft unter seinen Voraussetzungen steuerbare Verbrauchseinrichtungen; AgNes behandelt die Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik. Die Instrumente sind rechtlich unterschiedlich und können sich wirtschaftlich überlagern. Ein niedriger Börsenpreis ist kein Beleg für freie

Kapazitäten im lokalen Verteilnetz. Marktpreisorientierte Speicherladung ist daher nicht zwangsläufig netzdienlich.

8. Was sollten Betreiber vor einer Umstellung tun?

Prüfen Sie zuerst, ob die Anlage technisch gemischte Ladung und gegebenenfalls Rückspeisung unterstützt. Klären Sie danach mit Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Vermarkter, welches Mess- und Abrechnungsmodell umsetzbar ist. Vergleichen Sie die erwarteten Erlöse mit allen zusätzlichen Kosten. Eine Änderung der Speichersteuerung ohne abgestimmtes Messkonzept ist nicht empfehlenswert.

9. Fazit

10. Quellen und rechtliche Grundlagen

Bundesnetzagentur: Festlegung vom 1. Oktober 2026, Az. 618-25-02, Tenor und Begründung, Anlage 1 (Abgrenzungsoption), Anlage 2 (Pauschaloption):

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEG_Aufsicht/MiSpeL/start.html

Bundesnetzagentur: Pressemitteilung vom 1. Oktober 2026, „Bundesnetzagentur erlässt Festlegung zur Marktintegration von Stromspeichern und Ladepunkten (MiSpeL)“: <https://www.bundesnetzagentur.de/1116876>

Gesetzliche Grundlagen: EEG insbesondere § 19 Abs. 3b und 3c sowie § 85d; EnFG insbesondere § 21 und § 62 Abs. 2 Nr. 1; EnWG § 14a, soweit steuerbare Verbrauchseinrichtungen betroffen sind. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Fassungen.

Bundesnetzagentur: Mitteilung zur MiSpeL-Festlegung, 1. Oktober 2026: <https://www.bundesnetzagentur.de/1116876>

Rechtsrahmen: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), jeweils in geltender Fassung.

Alle Energiepreise, Wirkungsgrade, Kosten und Zyklenzahlen der Praxisbeispiele sind didaktische Annahmen und keine erhobenen Marktdaten. Die vereinfachten Rechnungen sind keine vollständigen Investitions- oder Rechtsgutachten.

Quellenabgleich: Bundesnetzagentur, MiSpeL-Festlegung vom 1. Oktober 2026, Az. 618-25-02 (Tenor und Begründung, Anlage 1 „Abgrenzungsoption“, Anlage 2 „Pauschaloption“); Bundesnetzagentur, Pressemitteilung vom 1. Oktober 2026;

Erläuterungsseite, Stand 6. Oktober 2026. Die Berechnungen sind didaktische Szenarien, keine MiSpeL-spezifischen Renditeversprechen.